



İZMİR BAROSU BAŞKANLIĞI

1456 Sokak No: 14 Alsancak/İZMİR Tel: 0232 463 00 14 Faks: 0232 463 66 74

İnternet: www.izmirbarosu.org.tr / E-Posta: info@izmirbarosu.org.tr

Izmir, 31.05.2016

An die Präsidentschaft des Deutschen Bundestages

Betreff: Entwurf bezüglich der Anerkennung des „Völkermordes an den Armeniern“, welches Tagesordnungspunkt des Deutschen Bundestages am 2 Juli 2016 ist.

In Ihrer Tagesordnung vom 2 Juli 2016 wird im Entwurf die Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern wegen den tragischen Geschehnissen im Jahre 1915 bezüglich der Besetzung des anatolischen Gebietes erwünscht.

Mit diesem Schreiben möchten wir hinsichtlich dieser strittigen Angelegenheit, welche vor 101 Jahren hervorgetreten ist und „*die nicht dem Aufgabenbereich von Parlamenten und Politikern unterliegt*“ einige Ansichten vorführen und Bemerkungen/Eindrücke in der Geschichte vorführen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen dass in der strittigen Geschichte Parlamente und Politiker keine Entscheidung treffen können. Wir möchten daran erinnern, dass bei solchen Themen das Entscheidungsorgan ausschliesslich die zuständigen Gerichte sind. In dieser Studie betonen wir, dass mit Anwendung von wissenschaftlichen Methoden sachliche Werte entnommen und die Geschichte von Historikern aufgezeichnet wird. Parlamente haben in diesem Bereich keine Entscheidungsbefugnis!

Die Anschuldigung von „Völkermord an Armeniern“ ist von jeglicher Rechtsgrundlage vorenthalten und besteht aus einem politischen Manöver. Sollte dieser geschichtliche Vorfall kurz bezeichnet werden, so müssen wir betonen, dass ein Staat, dass unter Besetzung ist, sich notwehren muss und zu einer Vertreibung gezwungen ist.

In dem Vertrag der Vereinten Nationen vom 9 Dezember 1948, welcher sich auf die Vorbeugung und Bestrafung von Taten des internationalen Völkermordes bezieht, wird Völkermord als durchgeführte Straftat wie folgt beschrieben: „*teilweise oder gesamte Beseitigung von nationalen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gruppen*“ Desweiteren ist in dieser Vereinbarung geregelt, dass nur von den Gerichtsbehörden der zuständigen Instanzen festgestellt und entschieden werden kann, ob ein Völkermord vorliegt oder nicht vorliegt.

Nach diesem Vertrag ist der Vertrag Lausanne und später der Vertrag von Sèvres in Kraft getreten. Den Vertragsbestimmungen entsprechend hat der Oberstaatsanwalt der englischen Monarchie in London hinsichtlich der Behauptungen des Völkermordes an Armeniern eine Ermittlung aufgenommen. In Malta wurde eine äußerst anspruchsvolle und umfangreiche Ermittlung durchgeführt. In der Besetzungszeit wurden Belege und Informationen des beschlagnahmten osmanischen Archivs als auch Belege und Informationen in England und Amerika bezüglich „Völkermord an Armeniern“ durchsucht. Lediglich konnten keine Beweise festgestellt werden, die vor einem Gericht als Wahr betrachtet werden können. Aus dieser Sicht konnten keine handfesten Beweise festgestellt werden bzw. existiert in der Geschichte



İZMİR BAROSU BAŞKANLIĞI

1456 Sokak No: 14 Alsancak/İZMİR Tel: 0232 463 00 14 Faks: 0232 463 66 74

İnternet: www.izmirbarosu.org.tr / E-Posta: info@izmirbarosu.org.tr

keine erstmalige und alleinige Ermittlung, die sich auf die Behauptungen der Besetzungszeit unseres Landes beziehen.

Insofern nehmen wir Bezug auf das Verfahren beim Europäischen Menschenrechtsgericht gegen die Schweizer Eidgenossenschaft (HUDOC Entscheidung der 2. Kammer vom 17 Dezember 2013, Verfahren **Perinçek/Schweiz**, HUDOC Entscheidung Grand Chamber vom 15 Oktober 2015 Nr. **27510/08, Perinçek/Schweiz**.)

Gemäß diesen Entscheidungen hat das Europäische Menschenrechtsgericht der ganzen Welt publiziert, dass die Existenz von Völkermord nur von den zuständigen Strafgerichten des betroffenen Landes oder dem **Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag** entschieden werden kann.

Bei diesen erwähnten Entscheidungen wird aufgeführt, dass bezüglich der Geschehnisse im Jahre 1915 keine Urteile der alleinigen zuständigen türkischen Gerichte und des Gerichtshofs in Den Haag existieren. Auch können solche Urteile nicht beschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Vereinten Nationen – Konvention Völkermord über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens (SSECS), nur für Geschehnisse ab Datum des Inkrafttretens angewandt wird. Für Geschehnisse vor diesem Datum wird dieser Vertrag nicht angewandt.

In dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass HUDOC 2. Kammer und HUDOC Grand Chamber in dem Verfahren Perinçek/Schweiz ferner folgende Entscheidung getroffen hat: **„Außer den zuständigen Strafgerichten können keine anderweitigen Gerichte, Parlamente, Regierungen, akademische Anstalten wegen dem Geschehnis im Jahre 1915 ein Urteil wegen „Völkermord“ erlassen.**

Das Internationale Gerichtshof (IGH) hat im Jahre 1999 gegen den Jugoslawischen Staat wegen Verstoß gegen den Vertrag zur Vorbeugung und Bestrafung von Völkermord-Straftaten und (Völkermordkonvention) eine Klage erhoben. Anschliessend wurde mit den ähnlichen Behauptungen gegen Serbien und Kroatien eine Klage erhoben. Am 3 Februar 2015 erging ein Urteil. In diesem Urteil wurde folgendes entschieden: *„Wenn eine Gruppe von Menschen von ihrem üblichen Ort an einen anderen Ort –auch mit Zwang- vertrieben werden, gilt dies nicht als Völkermord“.*

Im französischen Parlament wurde ein Gesetz erlassen. Gem. diesem Gesetz gilt es als Straftat, wenn man zum Ausdruck bringt, dass es kein Völkermord von Armeniern gibt. Dieses Gesetz hat das französische Verfassungsgericht aufgehoben.

Der Entwurf des deutschen Bundestages, welcher im Tagesplan 2 Juli 2016 unter Artikel 5 aufgeführt ist, ist im Ganzen zuwider der gerichtlichen Feststellungen.



İZMİR BAROSU BAŞKANLIĞI

1456 Sokak No: 14 Alsancak/İZMİR Tel: 0232 463 00 14 Faks: 0232 463 66 74

İnternet: www.izmirbarosu.org.tr / E-Posta: info@izmirbarosu.org.tr

Wir möchten den Deutschen Gerichtshof bitten von dieser „politischen“ Bestrebung abzusehen. Darüberhinaus, das es sich nur um eine rechtliche Notwendigkeit handelt, bewerten wir diese Lage aus Sicht der Beziehungen zwischen den Nationen und Völker als äußerst beträchtlich.

Die politische Ausstrahlung, die nicht aktuell, kurzfristig und kein Lösungsmittelpunkt sein kann sowie das sinnlichen Abweichen von Historizität und Wissenschaftlichkeit wird in der Zukunft grössere und sehr schwer wieder herstellbare Probleme mit sich bringen. Wir hoffen, dass dieser Entwurf mit gemeinschaftlichem Verstand und Sinn verhindert wird.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender der Anwaltskammer Izmir
Rechtsanwalt Aydın ÖZCAN